



## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Brunnenthal, vom 16. Dezember 2019, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

##### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**pro Haushalt ..... € 57,00**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) <b>pro 90-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>34,20</b>
b) <b>pro 120-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>45,60</b>
c) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	91,20
d) <b>pro 770-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>292,60</b>
e) <b>pro 880-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>334,40</b>
f) <b>pro 1100-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>418,00</b>

##### II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) <i>pro 60-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	3,47
b) <i>pro 80-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	4,49
c) <b>pro 90-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>4,73</b>
d) <b>pro 120-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>6,30</b>
e) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i> .....	€	12,60
f) <b>pro 770-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>37,60</b>
g) <i>pro 880-Liter Restabfall-Container</i> .....	€	42,97
h) <b>pro 1100-Liter Restabfall-Container</b> .....	€	<b>51,98</b>
k) <b>pro 60-Liter Abfallsack</b> .....	€	<b>4,727</b>

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) <b>pro 90-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>4,73</b>
b) <b>pro 120-Liter Restabfall-Behälter</b> .....	€	<b>6,30</b>

c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter .....	€	12,60
<b>d) pro 770-Liter Restabfall-Container .....</b>	<b>€</b>	<b>34,36</b>
e) pro 880-Liter Restabfall-Container .....	€	39,27
<b>f) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....</b>	<b>€</b>	<b>43,31</b>
<b>g) pro 60-Liter Abfallsack .....</b>	<b>€</b>	<b>4,727</b>

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack ..... € 2,727

IV. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro Stunde

Beistellung 1. Mann & Fuhrwerk .....	€	30,00
Beistellung 2. Mann .....	€	20,00

§ 3  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4  
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5  
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6  
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Roland Wohlmuth

An der Gemeindeamtstafel  
angeschlagen am:

abgenommen am: